

Richtlinie über die Genehmigung von Außensprechstunden

Nachstehend geben wir Ihnen die Bestimmungen bekannt, die der Vorstand ab 17. Mai 1995 zur Grundlage seiner Genehmigungspraxis gemacht hat.

1. Außensprechstunden sind gemäß Abschnitt I Ziffer 2 Abs. 3 der „Richtlinie der KVMV über die Abhaltung von Sprechstunden, die Durchführung von Besuchen und Regelungen der Vertretung von Vertragsärzten“ genehmigungspflichtig. Bei den Vertragsärzten, die ihre Außensprechstunden bis zum 31. Mai 1994 angezeigt und zum Zeitpunkt des 17. Mai 1995 eine genehmigte Außensprechstunde durchführten, wird die befristete Genehmigung hiermit aufgehoben, soweit sich die Genehmigung nur auf eine Außensprechstunde bezieht.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen erfolgt bei Vertragsärzten mit zwei genehmigten Außensprechstunden eine Befristung von fünf Jahren und bei drei genehmigten Außensprechstunden eine Befristung von zwei Jahren, jeweils bezogen auf den 17. Mai 1995.

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern wird bei Neu- und Verlängerungsanträgen im Benehmen mit der örtlich zuständigen Kreisstelle prüfen, ob nach dem aktuellen Stand der vertragsärztlichen Versorgung ein Versorgungsbedarf besteht, der die Erteilung einer Genehmigung zur Außensprechstunde rechtfertigt.

2. Antragsberechtigt sind ausschließlich niedergelassene Vertragsärzte. Die Abhaltung der Außensprechstunden ist zeitlich und räumlich zu bestimmen. Sie kann jederzeit widerrufen werden; sie wird in der Weise befristet, daß sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem ein Arzt der gleichen Fachrichtung seine vertragsärztliche Tätigkeit am selben Ort oder im Einzugsgebiet aufnimmt, endet. Außensprechstunden, die neu eingerichtet werden sollen, bedürfen einer formellen Genehmigung. Die Genehmigung muß vor Aufnahme der Tätigkeit in der Außensprechstunde in schriftlicher Form vorliegen. Das Vorgehen entspricht dem Genehmigungsverfahren nach Nummer 1.
3. Einem Vertragsarzt wird grundsätzlich nicht gestattet, mehr als drei Außensprechstunden abzuhalten. Des weiteren ist anzustreben, daß nur Außensprechstunden in Orten genehmigt werden, deren Einwohnerzahl mindestens ein Viertel der nach den Bedarfsplanungsrichtlinien für die jeweilige Fachrichtung gültigen Verhältniszahl erreicht.
4. Grundsätzlich sollte die Entfernung zwischen Hauptsitz und Außensprechstunde eines Vertragsarztes der Grundversorgung nicht mehr als zehn Kilometer und der Facharztversorgung nicht mehr als zwanzig Kilometer betragen. Des weiteren ist anzustreben, daß sie nicht innerhalb einer Bannmeile mit dem Radius drei Kilometer im unmittelbaren Einzugsbereich eines anderen Vertragsarztes der gleichen Versorgung (Grund- oder Fachversorgung) liegt. Es ist zu vermeiden, daß der eine Außensprechstunde abhaltende Vertragsarzt auf dem Wege zu dieser einen oder mehrere Vertragsarztsitze eines Kollegen gleicher Versorgung passiert.

5. Außensprechstunden am Ort, an dem sich der Hauptsitz des Vertragsarztes befindet, sind grundsätzlich unzulässig.
6. Beantragen mehrere Ärzte eine Außensprechstunde für den gleichen Ort, so muß neben der Bedarfsfrage eine sorgfältige Abwägung der Interessen der Antragsteller, gegebenenfalls in persönlichen Gesprächen mit allen betroffenen Ärzten, vorgenommen werden.
7. Für die Abhaltung von Außensprechstunden gelten die gleichen Richtlinien wie für den Vertragsarzthauptsitz. Soweit medizinische Leistungen der Grundversorgung angeboten werden, haben diese den Mindestvoraussetzungen an eine Praxisausstattung zu entsprechen. Relativ hohe Anforderungen sind hingegen bei Abhaltung von Außensprechstunden zu stellen, die eine Versorgung der Fachgebietenmedizin betreffen.
8. Durch die Abhaltung von Außensprechstunden darf die vertragsärztliche Tätigkeit in der Hauptpraxis nicht beeinträchtigt werden, daß heißt, es müssen weiterhin ausreichend Sprechzeiten angeboten werden.
9. Erhebt ein Vertragsarzt, in dessen Planungsbereich eine Außensprechstunde eines Fachkollegen abgehalten wird, Einspruch gegen diese, behält sich der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern unter Einschaltung der örtlich zuständigen Kreisstelle vor, diesen Einspruch zu prüfen und gegebenenfalls die Genehmigung zu widerrufen.
10. Die Genehmigung zur Abhaltung einer Außensprechstunde gilt unter dem Widerrufsvorbehalt für den Fall, daß die bei der Erteilung dieser Berechtigung zugrunde gelegten Voraussetzungen tatsächlich nicht erfüllt waren oder nachträglich entfallen. Ferner bleibt der Widerruf für den Fall vorbehalten, daß die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht eingehalten werden (beispielsweise, wenn eine ordnungsgemäße Behandlung wegen fehlenden Instrumentariums nicht gewährleistet ist, wenn bei Einreichung der Quartalsabrechnung die geltenden Besonderheiten der Abrechnung nicht beachtet werden). Die Genehmigung erlischt ohne ausdrücklichen Widerruf mit der Beendigung der Tätigkeit als Vertragsarzt an der vertragsärztlichen Versorgung oder bei Verlegung des Vertragsarzthauptsitzes in einen anderen Planungsbereich.
11. Die Aufgabe einer Außensprechstunde ist der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern schriftlich anzuzeigen.
12. Um eine ausreichende Versorgung der Versicherten gewährleisten zu können, sollten die wöchentlichen Sprechstundenzeiten mindestens zwei Stunden betragen.